



***Jagdaufseher Saarland e.V.
Satzung des Vereins Jagdaufseher Saarland***

*Satzung des Jagdaufseher Saarland e.V.
1. Auflage*

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mittelverwendung**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Ende der Mitgliedschaft**
- § 7 Organe**
- § 8 Der Vorstand**
- § 9 Die Mitgliederversammlung**
- § 10 Ausschluss- und Abmahnverfahren**
- § 11 Ordnungen**
- § 12 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdaufseher Saarland e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - 1. im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes zum Wohle der Allgemeinheit die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung eines landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung.

2. die belebte und unbelebte Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zum Wohle der Allgemeinheit nachhaltig gesichert sind.
3. die Sorge um die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften einschließlich tierschutzrechtlicher Vorschriften.

(3) Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

1. Neu- und Fortbildung Interessierter in den Gebieten des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Jagdwesens.
2. Qualifizierung von Jägern zu Jagdaufsehern, was ihnen ermöglicht, die gesetzlichen Aufgaben des Jagdschutzes gewissenhaft wahrzunehmen;
3. Fachliche Unterstützung und Fortbildung der Jagdaufseher bei den genannten Aufgaben und Vertretung ihrer Anliegen nach außen;
4. Initiierung von Naturschutzprojekten und Maßnahmen zur Biotopsverbesserung sowie der Unterstützung dieser mit Rat und Tat;
5. Initiierung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben auf dem Gebiet der Wildtier- und Jagdforschung und deren Unterstützung sowie Vergabe von Forschungsarbeiten;
6. Ausgewogene Unterrichtung der Öffentlichkeit über naturschützerische Themen sowie Jagd- und Hegemaßnahmen.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

1. mit der **Bezeichnung „aktives Mitglied“**;
 - a) natürliche Person, die nach den Vorschriften des Saarlandes die Qualifikation besitzen, um als Jagdaufseher behördlich bestätigt zu werden, oder behördlich bestätigte Jagdaufseher (§ 25 Abs.1 BJagdG) sind,
 - b) natürliche Personen, die sich in nachgewiesener Weise zum Erwerb der in §4 Abs.1 Nr.1 a genannten Qualifikation in Ausbildung oder Prüfungsvorbereitung befinden (Jagdaufseheranwärter).

2. mit der **Bezeichnung „Mitglied“** alle weiteren natürlichen Personen die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes / Mitglieder entscheidet der Vorstand auf dessen schriftlichen Antrag.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Der Verein erstellt für die Mitglieder einen Mitgliedsausweis.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der Mitglieder gestalten sich wie folgt:

1. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können an dieser jedoch beratend teilnehmen.

Im Übrigen haben die Mitglieder gleiche Rechte.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder sowie der Jagd und des Jagdaufseherswesens in der Öffentlichkeit schadet,
2. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben,
3. Beiträge zu leisten,

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können für aktive Mitglieder und übrige Mitglieder unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Die Beiträge sind von den Mitgliedern unaufgefordert zum Fälligkeitstermin an den Verein zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, wenigstens alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des Vereins oder an einer von dem Verein anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Vorstand unaufgefordert nachzuweisen.

(4) Jagdaufseheranwärter sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach ihrem Beitritt die in §4 Abs.1 Nr.1 a genannte Qualifikation zu erwerben. Der Erwerb ist dem Vorstand unaufgefordert nachzuweisen. Hat der Jagdaufseheranwärter in dem genannten Zeitraum nicht die Möglichkeit, sich einer anerkannten Prüfung für die Jagdaufseher zu unterziehen, kann der Vorstand auf Antrag die Zweijahresfrist um weitere zwei Jahre verlängern.

- (5) Wird von einem aktiven Mitglied einer der in den Absätzen 3 und 4 genannten Nachweise nicht fristgemäß erbracht, wird dieses Mitglied zum „Mitglied“ im Sinne des § 4.1.2. Die aktive Mitgliedschaft lebt erst wieder auf, wenn die vorgenannten Nachweise erbracht werden.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen. Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn diese die Durchführung der Aufgaben oder der Zweck des Vereins erfordert.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 1. es sich mit der Beitragszahlung über einen Zeitraum von 12 Monaten in Verzug befindet,
 2. es grob oder wiederholt gegen die in § 5 Abs.2 Nr.1 und 2 genannten Pflichten verstoßen hat,
 3. sonstige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar machen,
 4. es wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen abgemahnt worden ist.

Das Nähere hierzu regeln die Vorschriften dieser Satzung über das Ausschluss- und Abmahnverfahren.

§ 7 Organe

Die **Organe des Vereins** sind:

- **der Vorstand**
- **die Mitgliederversammlung**

§ 8 Der Vorstand

(1) Der **Vorstand** besteht aus

- **dem Vorsitzenden**
- **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- **dem Kassenwart**
- **dem Schriftführer**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen (Beisitzer) bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit des Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Leitlinien der Vereinsarbeit und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie hat außerdem innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattzufinden, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, die unter Einreichung eines

Antrages verlangen. Die Mitgliederversammlung soll in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Mai stattfinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn ein Mitglied die Einladung nebst Tagesordnung als Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung erhält, und das Mitglied die für die Übertragung erforderlichen Daten dem Vorstand mitgeteilt hat.

Die Tagesordnung hat als Tagesordnungspunkte wenigstens zu enthalten

- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht der Rechnungsprüfer
- vorliegende Anträge im Wortlaut

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, von einem Mitglied des Vorstands oder einem aktiven Mitglied eingebracht werden. Ein Antrag zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Er ist schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen. Er muss außerdem den oder die Namen sowie die Unterschriften der Antragsteller enthalten.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung bei Wahlen und Satzungsänderungen, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (6) Dringlichkeitsanträge können nur von Mitgliedern des Vorstandes in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand zu erläutern.

- (7) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen, die jeweils von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10

Ausschluss- und Abmahnverfahren

- (1) Werden dem Vorstand Tatsachen bekannt, die den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs.3 oder eine Abmahnung des Mitglieds begründen können, leitet der Vorstand das Ausschluss- und Abmahnverfahren ein. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Zunächst ist dem Mitglied vom Vorstand die Einleitung des Verfahrens nebst Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist dabei Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den dem Verfahren zu Grunde liegenden Tatsachen schriftlich zu erklären. Mit Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme bis zur endgültigen Entscheidung über einen Ausschluss oder eine Abmahnung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.
- (3) Nach Anhörung des Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen oder das Mitglied abmahnen. Rechtfertigen die Tatsachen einen Ausschluss oder eine Abmahnung nicht, stellt der Vorstand das Verfahren ein. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich und mit einer Begründung versehen zuzuleiten.
- (4) Das Mitglied kann innerhalb ein Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes gegen diesen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist mit einer Begründung zu versehen.
- (5) Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Entscheidung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes unter Zurückweisung des Einspruchs bestätigen oder dem Einspruch stattgeben und damit die Entscheidung des Vorstandes verwerfen. Hat der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschlossen, kann die Mitgliederversammlung dem Einspruch auch teilweise stattgeben und den Beschluss in eine Abmahnung ändern.

§ 11

Ordnungen

Der Verein kann sich eine Disziplinar- und Ehrenordnung und eine Dienstbekleidungsordnung geben. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Dienstbekleidungsordnung kann aktive Mitglieder nicht zum Tragen von Dienstbekleidungen verpflichten. Übrige Mitglieder sind in keinem Fall berechtigt Dienstbekleidungen – nach dieser Vorschrift oder wesentliche Teile davon zu tragen.

§ 12

Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung

- (1) Übe die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen.

- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese darf das Vermögen des Vereins nur für den Schutz bedrohter Wildarten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sowie zu Zwecken der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes verwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die das Vermögen erhält. Unterlässt sie dies oder erfüllt diese Person oder Körperschaft die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, hat der Liquidator des Vereins eine entsprechende juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

66123 Saarbrücken, 05.07.2005